

# Der Gleichheitssatz der Europäischen Grundrechtecharta in Anwendung auf das direkte Steuerrecht

## Forschungsgegenstand

Art. 20 GrCh ist nicht final ausgerichtet. Er eignet sich daher als allgemeine Überprüfungsgrundlage steuerlicher Rechtssetzung und Ausgangspunkt für einen allgemeinen Grundsatz der Steuergerechtigkeit.

Die Entwicklung eines einheitlichen und konsistent angewendeten Prüfungsmaßstabs blieb der EuGH jedoch bisher schuldig.

Ziel und Gegenstand der Arbeit sind daher die Systematisierung und anschließende Konturierung der Entwicklung eines geeigneten Prüfungsmaßstabs bei der Anwendung von Art. 20 GrCh im Bereich des direkten Steuerrechts.

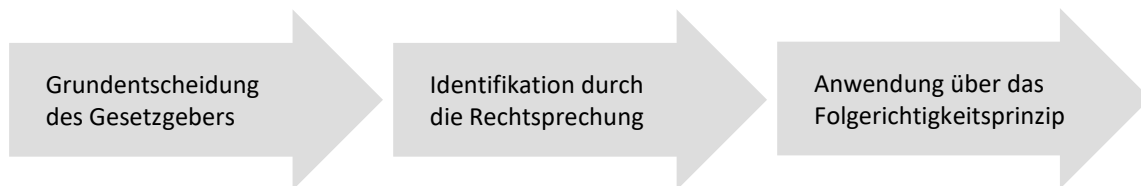
## Ausgangsüberlegungen

### Ausgangslage in der Rechtsprechung:

- „Die Merkmale unterschiedlicher Sachverhalte und somit deren Vergleichbarkeit sind u. a. im Licht des Ziels und des Zwecks der Gemeinschaftsmaßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu bestimmen und zu beurteilen. Außerdem sind die Grundsätze und Ziele des Regelungsbereichs zu berücksichtigen, dem die in Rede stehende Maßnahme unterfällt.“ (EuGH, Rs. C-127/07, Arcelor Atlantique et Lorraine, EU:C:2008:728, Rz. 26)
  - Regelungsbereichsspezifischer Prüfungsmaßstab
  - Eine Konkretisierung des Prüfungsmaßstabs erfolgt auf der Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung
  - Andeutung des Folgerichtigkeitsprinzips

### Ausgangsannahmen:

- Im direkten Steuerrecht liegt die Rechtsetzungskompetenz im Wesentlichen bei den Mitgliedstaaten.
- Die Konkretisierung des Prüfungsmaßstabs obliegt dem Gesetzgeber.
- Die Ableitung eines Fundamentalprinzips (etwa des Leistungsfähigkeitsprinzips) kann nur auf der Grundlage einer entsprechenden Grundentscheidung des Gesetzgebers geschehen.
- Die Steuerrechtsordnung muss in Qualität und Ausmaß einen entsprechenden Schluss zulassen.



## Erste Schlussfolgerungen

### Überprüfung von Sekundärrecht:

- Das gegenwärtige Ausmaß europäischer Steuergesetzgebung lässt die Ableitung eines Fundamentalprinzips nicht zu.
- Maßgeblich kann daher nur der konkrete Regelungsbereich im Kontext der Richtlinie oder Verordnung sein.

### Überprüfung nationaler Rechtssetzung im Anwendungsbereich von Art. 20 GrCh (Art. 51 I GrCh), die über die bloße Umsetzung von Richtlinien hinausgeht:

- Ein europäisches Leistungsfähigkeitsprinzip auf der Grundlage einer gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten vernachlässigt die Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung des Leistungsfähigkeitsprinzips in den nationalen Steuerrechtsordnungen (Ausnahme: einzelne Subprinzipien).  
Dies gefährdet die Kompetenzverteilung zwischen EU und den Mitgliedstaaten im Bereich des Steuerrechts.
- Der Prüfungsmaßstab muss sich daher an den nationalen Besonderheiten orientieren.